SICHERHEITSDATENBLATT
[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]
AD BLUE 5,02L Forstinger

Veröffentlichungsdatum: 17.05.2024
Version: 1.0

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator **AD BLUE 5,02L Forstinger**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Identifizierte Verwendungen: 32,5 % Harnstofflösung gem. ISO22241
Reduktion der ausgestoßenen Stickoxide - Abgasnachbehandlung bei Dieselmotoren mittels selektiver katalytischer Reduktion (SCR). Ausgelegt für AdBlue-Tanks

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine Informationen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Lieferant Forstinger Österreich GmbH
Königstetter Straße 128-134, OG3
3430 Tulln, Austria, Österreich
+43 59101
office@forstinger.com

1.4. Notrufnummer
Notrufnummer Vergiftungsinformationszentrale: +43 1 406 43 43

Lieferant +43 59101

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente
Gefahrenpiktogramme
Keine.
Signalwort:
Keine.
Gefahrenhinweise
Keine.
Sicherheitshinweise
Keine.

2.3. Sonstige Gefahren
Anhang XIII – Kriterien für die identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer stoffe und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer stoffe (PBT und vPvB):
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Stoffe endokrinschädlicher Eigenschaften (gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission(3) oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission):
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe
Nicht relevant.

3.2. Gemische
Beschreibung: 32,5 % Harnstofflösung

Gefährliche Inhaltsstoffe: Keine.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Allgemeine Hinweise:
Verschmutzte Kleidung entfernen.
Nach Hautkontakt:
Betroffene Hautpartien mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel waschen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt:
Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Einatmen:
Für Frischluft sorgen.
Nach Verschlucken:
Mund gründlich mit Wasser ausspulen. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel
Geeignete Löschmittel: Geeignete Brandbekämpfungsmittel für umgebendes Feuer verwenden.
Ungeeignete Löschmittel: Keine.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Das Produkt ist nicht brennbar.

5.3. Maßnahmen zur Brandbekämpfung
Behälter durch Besprühen mit Wasser kühl halten.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Vollschutzanzug tragen. Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Nicht für Notfälle geschultes Personal: Keine besonderen Anforderungen.
Einsatzkräfte: Keine besonderen Anforderungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Entsorgung der Produktabfälle – siege Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblattes.
Persönliche Schutzausrüstungen - siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden.
Bei der Arbeit Sicherheits- und Hygienevorgaben beachten: Am Arbeitsort nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen.
Kontaminierte Kleidung abnehmen und vor erneutem Gebrauch waschen. Hände vor den Arbeitspausen und nach beendeter Arbeit waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht verschlossenen, Originalverpackungen an einem trockenen, kühlen, gut gelüfteten Raum lagern.
Nicht Temperaturen unter -11,5 °C aussetzen. Möglichkeit der Kristallisation.
Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 35 °C aussetzen.
Lagertemperatur: -11,5°C bis 30°C.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2 – keine weiteren Empfehlungen.

Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): keine

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:
Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften.
Für gute Lüftung sorgen.
Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen.
Hände vor den Arbeitspausen und nach beendeter Arbeit gründlich waschen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:
Die persönliche Schutzausrüstung sollte entsprechend den Gefahren am Arbeitsplatz ausgewählt werden.

Augen- / Gesichtsschutz
Schutzbrille (EN 166) dichtschließend mit Seitenschildern, bei Gefahr von Spritzern.
Hautschutz
Handschutz:
Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
Sonstige Schutzmaßnahmen:
Im Normalfall nicht erforderlich.
Atemschutz
Im Normalfall nicht erforderlich.

Thermische Gefahren:
Nicht anwendbar
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Ableitung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation einführen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a)	Aggregatzustand	Flüssigkeit

b)	Farbe	Hellgelb
c)	Geruch	Ammoniak, schwach
d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt *(Gilt nicht für Gase)*	-11,5°C
e)	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	keine Daten vorhanden
f)	Entzündbarkeit *(Gilt für Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe)*	Das Produkt ist nicht brennbar
g)	Untere und obere Explosionsgrenze *(Gilt nicht für Feststoffe)*	keine Daten vorhanden
h)	Flammpunkt *(Gilt nicht für Gase, Aerosole und Feststoffe)*	keine Daten vorhanden
i)	Zündtemperatur *(Gilt nur für Gase und Flüssigkeiten)*	keine Daten vorhanden
j)	Zersetzungstemperatur *(Gilt nur für selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, organische Peroxide und andere Stoffe und Gemische, die sich zersetzen können)*	Nicht anwendbar
k)	pH-Wert *(Gilt nicht für Gase)*	keine Daten vorhanden
l)	Kinematische Viskosität *(Gilt nur für Flüssigkeiten)*	keine Daten vorhanden
m)	Löslichkeit	Vollständig mischbar
n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht anwendbar - das Gemisch
o)	Dampfdruck	keine Daten vorhanden
p)	Dichte und/oder relative Dichte *(Gilt nur für Flüssigkeiten und Feststoffe)*	1087,0-1093,0 kg/m^3
q)	Relative Dampfdichte *(Gilt nur für Gase und Flüssigkeiten)*	keine Daten vorhanden
r)	Partikeleigenschaften *(Gilt nur für Feststoffe)*	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Informationen
Keine.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität
Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.
10.2. Chemische Stabilität
Stabil unter normalen Temperaturverhältnissen.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Nicht Temperaturen unter -11,5 °C und über 35 °C aussetzen.

10.5. Unverträgliche Materialien
Starke Oxidationsmittel.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine Zersetzung unter den empfohlenen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

a)	Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
b)	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
c)	Schwere Augenschäden/Augenreizende Wirkung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
d)	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
e)	Keimzellenmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f)	Kanzerogene Wirkung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g)	Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h)	Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
i)	Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j)	Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren
Endokrinschädliche Eigenschaften
Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Ökotoxizität
Das Gemisch ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.
Ableitung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation einführen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Es sind keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotential
Es sind keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden
Es sind keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen
Es sind keine Daten verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Empfehlungen bez. des Gemisches:
Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Rückstände in Originalverpackungen aufbewahren. Der Abfallschlüssel ist am Erzeugungsort zuweisen.
Empfehlungen zu gebrauchten Verpackungen:
Die Verwertung / das Recycling / die Beseitigung von Verpackungsabfall vorschriftsmäßig durchführen. Nur völlig entleerte Verpackungen eignen sich zum Recycling.

Gemeinschaftliche Rechtsakte:
Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der gelt. Fass.
Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der gelt. Fass.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht beschränkt durch internationale Gefahrgut-Transportvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer
Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Nicht anwendbar.

14.3.Transportgefahrenklasse
Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe
Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren
Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Nicht anwendbar.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer

Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gelt. Fass.

2. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
3. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gelt. Fass.
4. Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates
5. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
6. Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
7. Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG
8. Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission
9. Richtlinie (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission
10. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der gelt. Fass.
11. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der gelt. Fass.

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1

Anhang XIV: Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe - Nicht relevant.

SVHC Stoffe: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe - Nicht relevant.

Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse: Nicht relevant.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch ist eine Stoffsicherheitsbeurteilung nicht erforderlich.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme
PBT Persistente, bioakkumulierbare, toxische Substanzen
vPvB sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Substanzen
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
RID International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Das Produkt ist nicht eingestuft.

Schulungen:
Nicht erforderlich.

Bezugnahme auf die wichtigsten Literaturposten und Datenquellen
Das Sicherheitsdatenblatt wurde anhand des vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblattes, der Angaben aus der Literatur, den Internetdatenbanken sowie der vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften.

Die obigen Angaben stützen sich auf die aktuell verfügbaren Informationen, die das Produkt charakterisieren, sowie auf die Erfahrungen und Kenntnisse des Herstellers in diesem Bereich. Sie gelten weder als qualitative Produktbeschreibung noch als Versprechen bestimmter Eigenschaften. Sie können lediglich als eine Hilfe beim sicheren Umgang mit dem Produkt während des Transports, der Lagerung und der Verwendung betrachtet werden. Dies befreit nicht den Benutzer von der Verantwortung für die inkorrekte Verwendung der obigen Angaben und von der Beachtung von allen rechtlichen Normen, die in diesem Bereich gelten.